



Zollklarierung für Touristenfahrzeuge

Name des Fahrzeugs	Anlegestelle	Datum
Name des Führers		
Name des Mäklers		
Anschrift des Mäklers		
<p>Der unterzeichnete Fahrzeugsführer erklärt sich mit folgenden Bestimmungen für Anläufe der Touristenfahrzeuge in norwegischen Häfen einverstanden: Die Bedingungen für vereinfachte Kontrolle und Klarierung der Touristenfahrzeuge sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dass das Fahrzeug während eines Aufenthaltes am Land, mit Zollwacht auf eigene Kosten besetzt wird, und gewöhnlicherweise auch unterwegs, wenn das Fahrzeug Aufenthalt an Stellen macht, wo kein Zollwesen stationiert ist.2. dass der Führer die notwendigen Massnahmen trifft, um Warenschmuggeln vom Schiff zu vermeiden, und, dass es dem Zollwesen Hilfe bei Wachtdienst und Kontrolle geleistet wird. (Hierunter, auf Bitte, ein bemanntes Fahrzeug zur Verfügung stellt).3. dass Gewährungen für Besuch an Bord von Land sich auf Personen beschränken, die nötige Aufträge an Bord haben, und, dass kein Verkauf zu diesen Personen, weder von den Vorräten des Schiffes, noch von der Besatzung oder den Passagieren stattfinden wird.4. dass der Führer dafür sorgt, dass zollamtliche Bekanntmachungen an Bord so angeschlagen werden, dass sie von der Besatzung und den Passagieren gelesen werden können.5. dass das Fahrzeug auf die Reise, die der Zollbehörde angegebene Route folgt, und nicht andere Stellen anläuft, oder die Reihenfolge der Anläufe ändert, ohne Genehmigung von den Zollbehörden.6. dass keine Waren ans Land oder an Bord gebracht werden, ohne eine spezielle Erlaubnis (Genehmigung) von den Zollbehörden.7. dass eventuelle Abmusterung nur auf Stellen stattfinden muss, wo ein Zollwesen fest stationiert ist.8. dass der Führer dafür sorgt, dass der Zollwachthabende einen befriedigenden Aufenthaltsplatz und Kojepplatz an Bord bekommt.9. dass der Führer bei jedem ersten Anlaufshafen des Touristenfahrzeugs in Norwegen, Fahrwasser Deklaration, Zollerklärung für Touristenfahrzeuge und Gesundheitserklärung abgibt. <p>Wenn einige der unter 1 bis 9 erwähnten Bedingungen nicht beachtet werden, kann das Schiff:</p> <ol style="list-style-type: none">a) mit einer Zollwacht auf die ganze Küstereise besetzt werden, eventuell mit Doppelwacht auf eigene Kosten des Schiffes.b) Verweigerung annehmen, der mitgebrachten, unverzollten Vorräten an Bord zu gebrauchen, und mit unversiegelten Vorräten zu segeln. In diesen Fällen wird verlangt, dass die Bedarfsliste und die Mannschaftsliste vorgelegt werden müssen.		
Ort und datum	Unterschrift des Fahrzeugsführer	